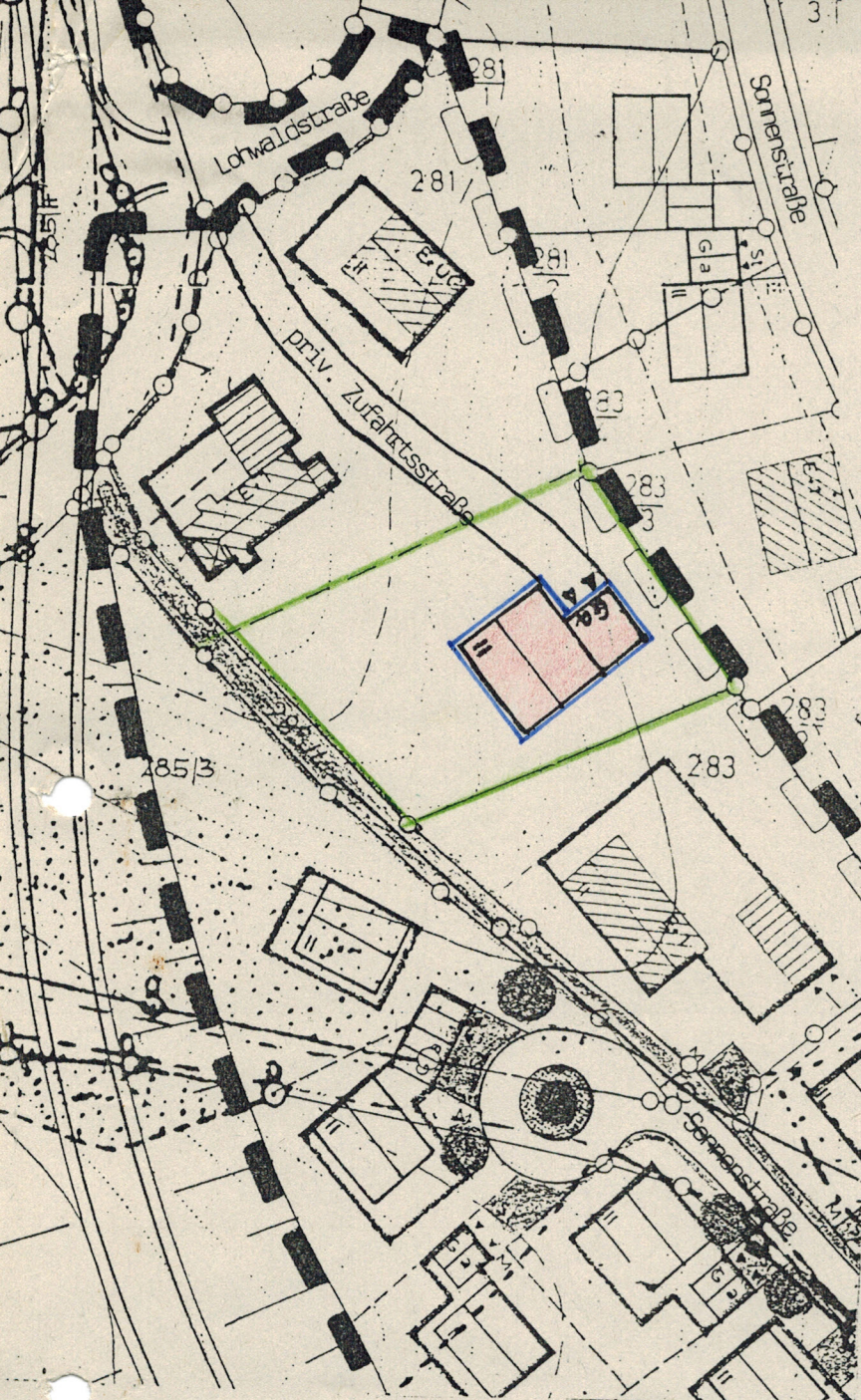
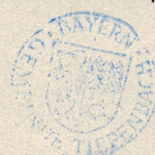


DECKBLATT NR. 51  
zum Bebauungsplan  
Haselbach - Lohsiedlung  
Gemeinde Tiefenbach



Tiefenbach, den... 3. Juni 1997 .....



*Regner*  
(Regner)  
2. Bürgermeister

BESCHLOSSEN gem. § 10 BauGB und Art. 98  
Abs. 3 BayBO in der Sitzung vom

10. Juli 1997

Tiefenbach, 18. Juli 1997

Gemeinde

Datum  
**Gemeinde**

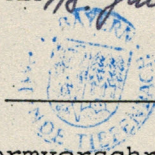
94113 Tiefenbach b. Passau



*Schwarzmaier*  
(Schwarzmaier)  
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH  
ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETAFELN IN TIEFEN-  
BACH, KIRCHBERG, HASELBACH UND IRRING  
AM 18. Juli 1997 BEKANNTMACHT



*Schwarzmaier*  
(Schwarzmaier)  
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung.

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan "Lohsiedlung" ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Herr Franz Rimböck jun. hat von seinen Eltern eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 281, Gemarkung Haselbach, überlassen bekommen und beabsichtigt, darauf ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage zu errichten. Der Gemeinderat Tiefenbach hat einer Bebauung des Grundstückes zugestimmt und die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren (Teilung des Grundstückes, Aufnahme des geplanten Wohnhauses mit der entsprechenden Baugrenze) mit diesem Deckblatt beschlossen.

Das Grundstück wird an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage sowie an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Die Zufahrt erfolgt über eine private Zufahrt durch das elterliche Grundstück auf die Lohwaldstraße (notarielles Geh- und Fahrrecht bestellt mit Urkunde Nr. 76/1997 des Notars Dr. Keilbach vom 10.1.97).

Bodenverkehrsgenehmigung erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 7.2.1997-Geschäftszeichen 42 Gr 30/97.

Tiefenbach, den 2. Juni 1997

(Regner), 2. Bürgermeister